

### 3. Zu den Anordnungen Nr. 1 und Nr. 2 über Diskothekveranstaltungen<sup>1</sup>

Zur vorbeugenden und wirksamen Verhinderung des Mißbrauchs von Diskothekveranstaltungen zur Ausübung eines feindlich-negativen Einflusses auf Jugendliche, sind die Potenzen der vorgenannten Anordnungen zu erschließen. Zu den auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 und Nr. 2 über Diskothekveranstaltungen faßbaren Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs gehören das

- Abspielen von Tonträgern mit feindlich-negativen Texten
- Abspielen von Musiktiteln, durch die auf der Grundlage von Assoziationen feindlich-negative Wirkungen ausgelöst werden
- Ermöglichen des Auftritts von Teilnehmern mit eigenen Liedern oder anderen Darbietungen mit gegen die staatliche Ordnung gerichteter Aussage
- Verhalten des Schallplattenunterhalters, durch das gegen die öffentliche Ordnung gerichtete Aktivitäten ausgelöst werden.

Die Anwendung der genannten Anordnungen setzt voraus, daß es sich bei der Diskothekveranstaltung um eine öffentliche Tanz- und Unterhaltungsveranstaltung handelt, die unabhängig davon, ob finanzielle Forderungen für den Eintritt erhoben worden oder nicht, durch einen unbestimmten Personenkreis besucht werden kann und die durch einen Schallplattenunterhalter unter Einsatz von Tonträgern sowie durch die Vereinigung technischer Musikwiedergabe, Wortdarbietungen und weiterer künstlerischer Mittel gestaltet wird (§ 2 (1) der Anordnung Nr. 1).

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 1 über Diskothekveranstaltungen - Diskothekordnung - vom 15. 08. 1973, GBl. II Nr. 3, S. 401 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 24. 05. 1976 GBl. INr. 21, S. 309